



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0029-19-9
= RSS-E 34/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für eine Klage gegen *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin per 1.7.2017 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in welcher u.a. die Bausteine Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich sowie Arbeitsgerichts-Rechtsschutz inkludiert ist. Vereinbart sind die ARB 2017, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.3.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

(...)

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen bloßer Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. Absatz 2) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquate ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.(...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;(…)

3.2. Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz(…)

3.2.2. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Streitfall:

Er sei 10 Jahre im Bundesministerium für (anonymisiert) tätig gewesen, dabei sei er gemobbt worden. Infolge der daraus resultierenden Erkrankungen sei er zu 50% behindert. Am 21.6.2017 sei er als Mitarbeiter des Bundesministeriums für (anonymisiert) entlassen worden. Im Zuge des nachfolgenden Anfechtungsverfahrens habe der zuständige Leiter der Personalabteilung, (anonymisiert), am 24.10.2018 einen Antrag beim Behindertenausschuss auf nachträgliche Zustimmung zur Kündigung gestellt, begründet mit der Erkrankung, die das Bundesministerium für (anonymisiert) zu verantworten habe. Es liege daher eine Diskriminierung durch (anonymisiert) vor und möchte der Antragsteller eine

Diskriminierungsklage gegen ihn einbringen, in der er den Ersatz eines immateriellen Schadens von € 2.000,- und ggf. weiterer materieller Schäden fordert.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 27.3.2019 mit folgender Begründung ab:

„(...)im Arbeitsgerichtsrechtsschutz besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber. Eine Klage gegen einen Vorgesetzten (oä) ist daher von der Deckung nicht umfasst.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.3.2019.

Die Antragsgegnerin teilte am 1.4.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind - wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren - objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Geltendmachung immaterieller Schäden gegenüber einem Mitarbeiter schon aufgrund des Ausschlusses des Art 19, Pkt.3.2.2 nicht versichert ist. Soweit der Antragsteller Schadenersatz hinsichtlich materieller Schäden begehrt, fehlt ein einer Beurteilung zugänglicher schlüssiger Sachverhalt. Ein solcher Sachverhalt wäre im Übrigen im Detail dahingehend zu überprüfen, ob der Versicherungsfall in den versicherten Zeitraum fällt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019